

im wesentlichen einwandfrei. Er beweist, daß er selbstständig zusammenhängend und folgerichtig denken und entsprechend handeln kann.

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten sind fest. Er benutzt zweckmäßig die Arbeitsunterlagen und beherrscht die geforderten Arbeitstechniken. Er ist in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können selbstständig unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken selbstständig, systematisch und im großen und ganzen sprachlich einwandfrei darzubieten.

#### **befriedigend = 3**

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Wesentlichen:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die wesentlichsten der gestellten Lern- und Arbeitsaufgaben mit Ergebnissen, die den Anforderungen entsprechen. Er beweist, daß er selbstständig denken und entsprechend handeln kann, geht dabei aber nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor.

Seine Kenntnisse sind in Einzelheiten lückenhaft, ohne daß der Zusammenhang verlorengeht; die grundlegenden Fertigkeiten sind voll ausgeprägt. Er benutzt mit geringer Unsicherheit die Arbeitsunterlagen und beherrscht die wichtigsten der geforderten Arbeitstechniken. Er ist bei Anleitung in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken im wesentlichen sprachlich richtig darzubieten.

#### **genügend = 4**

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die elementaren Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die elementaren der gestellten Lern- und Arbeitsaufgaben mit Ergebnissen, die den Anforderungen entsprechen. Er beweist, daß er bei Anleitung in der Lage ist, noch in Zusammenhängen zu denken und folgerichtig zu handeln.

Seine Kenntnisse sind lückenhaft, der Zusammenhang ist gefährdet, geht aber nicht verloren. Die grundlegenden Fertigkeiten sind nicht voll ausgeprägt. Im Umgang mit den Arbeitsunterlagen ist er unsicher, aber er beherrscht die elementaren Arbeitstechniken. Er ist selbst bei Anleitung nur zum Teil in der Lage, seine geringen Kenntnisse und sein Können unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er kann seine Kenntnisse und seine Gedanken mit Hilfe darbieten.

#### **ungenügend = 5**

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht.

### **3. Festlegen des Gesamtpredikats**

3.1. Für das Gesamtpredikat gelten folgende Bezeichnungen:

- mit Auszeichnung bestanden
- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

3.2. Beim Festlegen des Gesamtpredikats ist grundsätzlich folgendermaßen zu verfahren:

#### **mit Auszeichnung bestanden**

Alle Abschlußensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts und die Zensur der schriftlichen Hausarbeit lauten sehr gut. Das Gesamtpredikat mit Auszeichnung bestanden kann noch zuerkannt werden, wenn 2 dieser Zensuren gut lauten.

#### **sehr gut bestanden**

Mindestens die Hälfte der Abschlußensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlußensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten sehr gut, die übrigen Abschlußensuren der Prüfungsgebiete lauten gut. Die Zensur für die schriftliche Hausarbeit lautet mindestens gut. Das Gesamtpredikat sehr gut bestanden kann noch zuerkannt werden, wenn in 2 Prüfungsgebieten die Abschlußensur befriedigend erteilt wurde.

#### **gut bestanden**

Mindestens die Hälfte der Abschlußensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlußensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten gut und besser, die übrigen Prüfungsgebiete lauten befriedigend. Die Zensur für die schriftliche Hausarbeit lautet mindestens befriedigend. Das Gesamtpredikat gut bestanden kann noch zuerkannt werden, wenn in 2 Prüfungsgebieten die Abschlußensur genügend erteilt wurde.

#### **befriedigend bestanden**

Mindestens die Hälfte der Abschlußensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlußensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten befriedigend und besser, die übrigen Abschlußensuren der Prüfungsgebiete lauten genügend. Die Zensur für die schriftliche Hausarbeit lautet mindestens genügend.

#### **bestanden**

Alle Abschlußensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts und die Zensur der schriftlichen Hausarbeit lauten mindestens genügend.

3.3. In besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bei der Festlegung des Gesamtpredikats entsprechend Ziff. 3.2. unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Prüfungsteilnehmers abweichend entschieden werden.

3.4. Für die Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung sind bei der Bildung des Gesamtpredikats die Endzensuren in den Fächern Staatsbürgerkunde und Sport einzubeziehen.

3.5. Werden bei Werkstätigen die vor Beginn der Ausbildung ermittelten Arbeits- und Lebenserfahrungen bzw. vorhandenen Qualifikationen so bewertet, daß sie dem Abschluß in Prüfungsgebieten gleichzusetzen sind, dann wird der Abschluß anerkannt. In diesen Fällen ist im Zeugnis die im Qualifikationsnachweis eingetragene Zensur zu übernehmen bzw. statt der Zensur ein A (Anerkennung) einzutragen. Bezieht sich die Anerkennung ausschließlich auf die in Qualifikationsnachweisen eingetragenen Zensuren, so sind diese zu übernehmen und ist das Gesamtpredikat entsprechend Ziff. 3.2. festzulegen. Bei Anerkennung von Arbeits- und